

Ratgeber BESTATTUNGSVERFÜGUNG

SINN UND ZWECK

Nehmen Sie Ihren Angehörigen im Trauerfall die schwierigen Fragen bezüglich der Art und Weise Ihrer dereinstigen Bestattung ab und verfassen Sie eine Bestattungsverfügung.

In dieser Verfügung können Sie alles, was Ihnen zum Gegenwärtigen Zeitpunkt wichtig ist, verbindlich regeln und zu Lebzeiten auch jederzeit wieder ändern.

TESTAMENT

Das Nachlassgericht eröffnet ein Testament meist erst einige Wochen nach der Beisetzung. Wünsche, die mit der Bestattung in Verbindung stehen, hier zu platzieren hätte demnach wenig Sinn. Stattdessen sollten Sie als Erblasser eine Person Ihres Vertrauens durch eine entsprechende Vollmacht befugen, die Beisetzung in Ihrem Sinne durchzuführen zu lassen.

STREITIGKEITEN DIE GRUNDLAGE ENTZIEHEN

Ein klarer Vorteil der Bestattungsverfügung ist das Vermeiden von familiären Streitigkeiten, die sich zwischen Familienmitgliedern entwickelt, weil jede/r in einer andere Perspektive zur verstorbenen Person gelebt hat und dementsprechende Akzente bei der Abschiedszeremonie verwirklicht sehen will – und das mit grundsätzlich guten Absichten.

DER EIGENE WILLE WIRD RESPEKTIERT

Den Vorstellungen der Verwandtschaft/der Bestattungspflichtigen kann also nur die Niederschrift des eigenen Willens, die zum rechten Zeitpunkt vorliegt, wirksam etwas entgegensetzen. Sie ist eine ganz klare Anordnung, an der es nichts zu interpretieren gibt.

ANORDNUNGEN ÜBER DIE ART UND WEISE DER BESTATTUNG

Bestattungsverfügungen sind für den Totenfürsorgeberechtigten grundsätzlich bindend. Deswegen sollten sie aus Gründen der Klarheit und Verbindlichkeit schriftlich festgehalten sein. Meist werden Anordnungen über Ort, Art und Weise der Bestattung getroffen. Beispielsweise wird der Friedhof bestimmt, eine Feuerbestattung gewählt, ein Geistlicher oder Trauerredner benannt, Musiktitel oder Kirchenlieder ausgewählt und eine Grabsteininschrift verfügt.

WANN DER EIGENE WILLE NICHT VERBINDLICH UMGESETZT WERDEN KANN

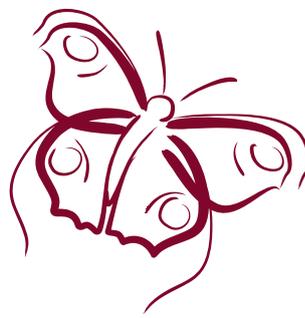
Manchmal besteht der Wunsch, auf dem eigenen Grundstück beerdigt zu werden. Dies ist nach geltendem Recht grundsätzlich nicht möglich. Eine solche Anordnung (wie alle Anordnungen, die geltendem Recht widersprechen) könnte nicht erfüllt werden. Trotzdem: Das Bestattungsrecht könnte sich durchaus ändern, so dass im Falle unseres Beispiels auch der Wunsch, auf dem eigenen Grundstück bestattet zu werden, erfüllt werden könnte, wenn der sogenannte Friedhofszwang einmal gesetzlich aufgehoben würde.

Gehen Sie dennoch sicher und verfügen Sie eine Alternative, die den gesetzlichen Regelungen entspricht. Diese wird in jedem Falle umgesetzt und ist, wie zuvor gesagt, bindend.

ÜBERTRAGUNG DER TOTENFÜRSORGE

Der Verstorbene kann einem Dritten, also einem Familienangehörigen, die Totenfürsorge übertragen. Die Totenfürsorge umfasst dabei alle Fragen der Bestattung, beispielsweise auch die der Umbettung des Leichnams.

Eine solche Übertragung der Totenfürsorge kann formlos geschehen, sollte jedoch schriftlich vorliegen. Selbst wenn ein Angehöriger beispielsweise enterbt wird, bedeutet dies nicht, dass er von der Totenfürsorge ausgeschlossen ist. Bestattungspflicht und Erbrecht sind zwei ganz unterschiedliche Kategorien.



TOTENFÜRSORGE UNTER LEBENSPARTNERN OHNE RECHTLICHE VERBUNDENHEIT

HWenn der Verstorbene mit einem Dritten über Jahrzehnte zusammengelebt hat, bedeutet dies nicht, dass dieser Person automatisch die Totenfürsorge des Verstorbenen übertragen wird. Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen sollten die Übertragung der Totenfürsorge aufeinander unbedingt schriftlich fixieren, wenn sie nicht in einem gesetzlich abgesicherten, privaten Partnerschaftsverhältnis (Ehe/Eingetragene Lebenspartnerschaft) verbunden sind. Möchten also Dritte ihr Recht auf Totenfürsorge gegenüber den Angehörigen sichern, werden sie in der Regel vorläufigen Rechtsschutz beantragen müssen; dabei tragen sie außerdem die Beweislast für das ihnen übertragene Totenfürsorgerecht.

TOTENFÜRSORGE UND ANGEHÖRIGE

Hat der/die Verstorbene niemanden mit der Totenfürsorge beauftragt, so obliegt sie den nächsten Familienangehörigen. Für die Bestattung haben dann Angehörige in folgender Reihenfolge zu bestimmen:

- Ehegatten
- Volljährige Kinder
- Eltern
- Großeltern
- Volljährige Geschwister
- Enkelkinder

Dabei geht der Wille des überlebenden Ehegatten dem der Kinder oder Geschwister vor. Diese Reihenfolge gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Angehörigen enterbt wurden. Allerdings sollte stets geprüft werden, ob nicht mit der Einbeziehung eines Dritten (siehe oben bei den Lebenspartnern ohne rechtliche Verbundenheit) auch diesem die Totenfürsorge anvertraut wurde.

In Nordrhein-Westfalen wurde der Kreis um die eingetragenen Lebenspartner, aber nicht um Lebensgefährten ohne rechtliche Verbundenheit erweitert.

Der Verstorbene kann bereits zu Lebzeiten auch die obenstehende Reihenfolge der Totenfürsorgeberechtigten bestimmen und Angehörigen das Totenfürsorgerecht entziehen.

BETREUUNGSVERFÜGUNG UND TOTENFÜRSORGEBERECHTIGUNG

Ist ein Angehöriger zum Betreuer des Erblassers bestellt, steht ihm das Recht auf Totenfürsorge vorrangig zu.

MEHRERE TOTENFÜRSORGEBERECHTIGTE

Sind mehrere Angehörige gleichen Grades, zum Beispiel mehrere volljährige Kinder, totenfürsorgeberechtigt, so müssen sie einstimmig Entscheidungen fällen. Ist nur eines der Kinder nicht mit dem vereinbarten Vorgehen einverstanden, kann es sämtliche Entscheidungen blockieren. Kommt es zu keinem einstimmigen Beschluss, erfolgt eine ortsübliche Erdbestattung.

Besteht Streit, der zu keiner gütlichen Einigung gelangt, kann über die Ausübung der Bestattungspflicht oder Art und Ort der Bestattung durch das Gericht entschieden werden. Hierbei wird aus Gründen der Eile meist ein vorläufiger Rechtsschutz notwendig sein.

Versucht ein Angehöriger eine bestimmte Bestattung gegen die Anordnungen des Verstorbenen durchzusetzen, so können die anderen Angehörigen die Durchführung der Anordnungen des Verstorbenen grundsätzlich gerichtlich erzwingen.